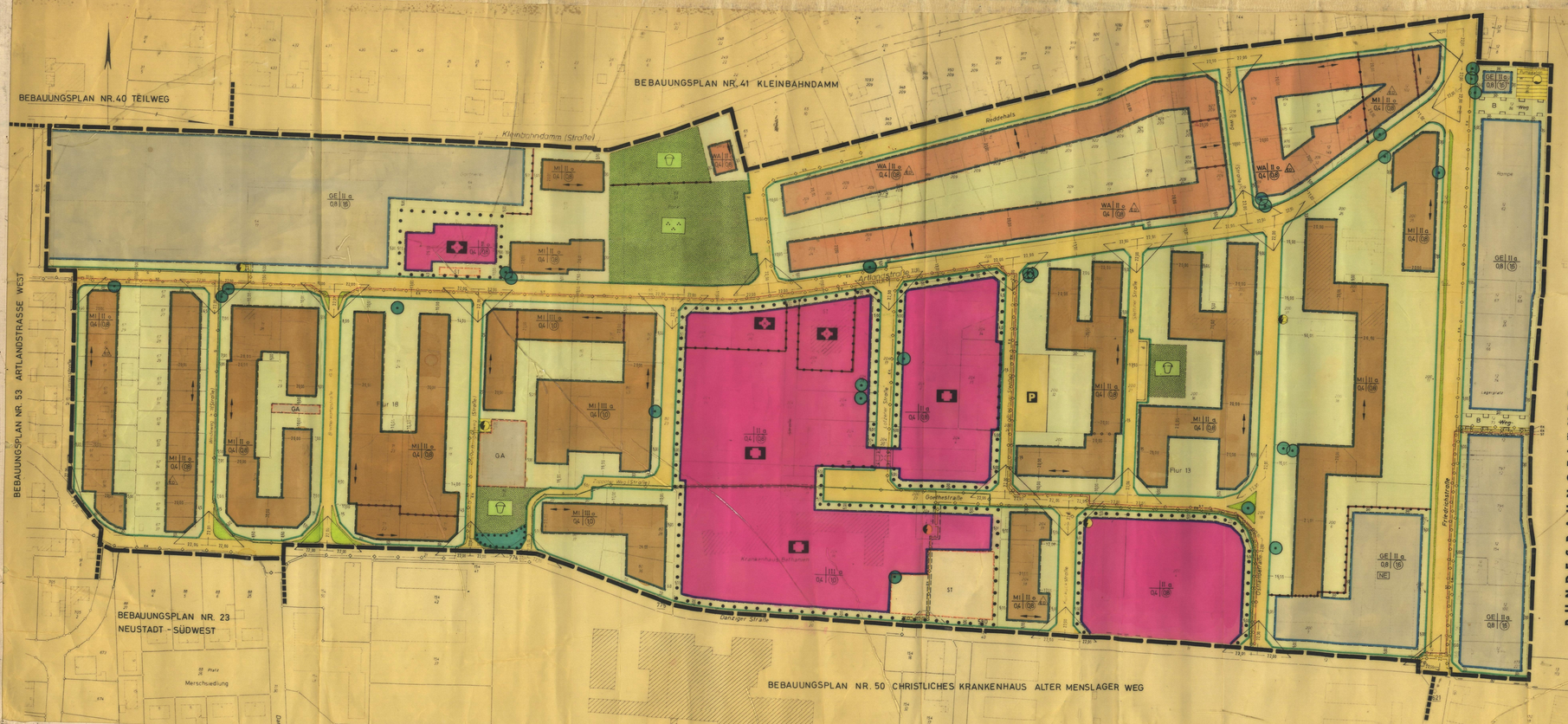

(GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), sowie der §§ 56 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (i.d.F. vom 22.8.1982 (GVBl. 1982, S. 290) hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Osnabrück, den 26.4.83

Bürgermeister als Ratsvorsitzender — Stadtdirektor

Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt eine Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG von ausschließlich 90 Grad zulassen.

§ 2

Die Fußbodenhöhe Erdgeschoß wird auf max. 0,50 m über Mitte Fahrbahn der das Grundstück erschließenden Straße festgesetzt.

Hinweis

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde zu Tage kommen, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind (Ges. Denkmalschutz gesetz vom 30.5.1978).
Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- und Gemeindeverwaltung zu melden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

1 Art der baulichen Nutzung
- WR reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- GE Gewerbegebiete
- NE Nutzungsbeschränkung (keine störenden Gewerbebetriebe)

2. Maß der baulichen Nutzung
- (G) Geschoßflächenzahl
- (Z) Baumassenzahl
- GA Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- (II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- o Offene Bauweise
- a Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- a Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge von 200 m zulässig, Abstand nach §§ 7 und 10 BBauO)
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- FD Flachdach
- 28-36° Dachneigung
- Stellung der baulichen Anlagen (längere Mittelachse des Hauptbaukörpers durch Firstrichtung)

4 Fläche für den Gemeinbedarf
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Zweckbestimmung
- Krankenhaus
- Schule
- Kirche

6 Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
- Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche
- Parkbucht
- Tiefgang
- Ein-/Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7 Flächen für Versorgungsanlagen
- Versorgungsfläche
- Zweckbestimmung
- (Elektrizität (kvta))
- Pumpwerk (Wasserwerk)

8 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- Elt-Freileitung mit Schutzstreifen
- Erdkabel
- Gasleitung
- Wasserleitung
- Steuerkabel

9 Grünflächen
- Grünfläche öffentlich
- Grünfläche privat
- Zweckbestimmung
- Parkanlage
- Sportplatz

10 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Wasserflächen
- Zweckbestimmung
- Fluß / Bach

12 Flächen für die Land- und für die Forstwirtschaft
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft

13 Pflanzgen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft
- Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25 b BBauG) öffentlich
- Erhalten von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25 b BBauG)
- Einzelbäume zu erhalten

15 Sonstige Planzeichen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung
- Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Sichtdreieck (Bemaßung 0,80 m Höhe über Straßenoberkante darf nicht bepflanzt / hinweis)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen, (Bezeichnen Flächen) — Zu gunsten der
- Straßenbegrenzungslinie
- GA Flächen für Garagen
- ST Flächen für Stellplätze

(GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), sowie der §§ 56 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (i.d.F. vom 22.8.1982 (GVBl. 1982, S. 290) hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Osnabrück, den 26.4.83

Bürgermeister als Ratsvorsitzender — Stadtdirektor

Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt eine Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG von ausschließlich 90 Grad zulassen.

§ 2

Die Fußbodenhöhe Erdgeschoß wird auf max. 0,50 m über Mitte Fahrbahn der das Grundstück erschließenden Straße festgesetzt.

Hinweis

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde zu Tage kommen, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind (Ges. Denkmalschutz gesetz vom 30.5.1978).
Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- und Gemeindeverwaltung zu melden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

1 Art der baulichen Nutzung
- WR reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- GE Gewerbegebiete
- NE Nutzungsbeschränkung (keine störenden Gewerbebetriebe)

2. Maß der baulichen Nutzung
- (G) Geschoßflächenzahl
- (Z) Baumassenzahl
- GA Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- (II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- o Offene Bauweise
- a Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- a Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge von 200 m zulässig, Abstand nach §§ 7 und 10 BBauO)
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- FD Flachdach
- 28-36° Dachneigung
- Stellung der baulichen Anlagen (längere Mittelachse des Hauptbaukörpers durch Firstrichtung)

4 Fläche für den Gemeinbedarf
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Zweckbestimmung
- Krankenhaus
- Schule
- Kirche

6 Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
- Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche
- Parkbucht
- Tiefgang
- Ein-/Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7 Flächen für Versorgungsanlagen
- Versorgungsfläche
- Zweckbestimmung
- (Elektrizität (kvta))
- Pumpwerk (Wasserwerk)

8 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- Elt-Freileitung mit Schutzstreifen
- Erdkabel
- Gasleitung
- Wasserleitung
- Steuerkabel

9 Grünflächen
- Grünfläche öffentlich
- Grünfläche privat
- Zweckbestimmung
- Parkanlage
- Sportplatz

10 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Wasserflächen
- Zweckbestimmung
- Fluß / Bach

12 Flächen für die Land- und für die Forstwirtschaft
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft

13 Pflanzgen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft
- Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25 b BBauG) öffentlich
- Erhalten von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25 b BBauG)
- Einzelbäume zu erhalten

15 Sonstige Planzeichen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung
- Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Sichtdreieck (Bemaßung 0,80 m Höhe über Straßenoberkante darf nicht bepflanzt / hinweis)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen, (Bezeichnen Flächen) — Zu gunsten der
- Straßenbegrenzungslinie
- GA Flächen für Garagen
- ST Flächen für Stellplätze

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück — Gemeinde Quakenbrück - Stadt
Kartengrundlage:
Flurkartenwerk 1:1000
Gemarkung Quakenbrück — Flur 13 u. 15
Erläuterungsvermerk:
Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde
erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 8.12.1982 Az.: V 2071 / 42

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sind vollständig und richtig dargestellt. Osnabrück, den 8.12.1982
Die Übereinstimmung der Grenzen und der baulichen Anlagen wird bescheinigt.
Die Übereinstimmung der Alkis- u. bildenden Grundbuchangaben wird bescheinigt.

Osnabrück, den 23.03.83
KATASTERAMT
Im Auftrag

BEBAUUNGSPLAN NR. 54 „ARTLANDSTRASSE OST"
STADT QUAKENBRÜCK
Landkreis Osnabrück

2. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.11.77 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 24.12.77 ortsüblich bekanntgemacht worden.
QUAKENBRÜCK, DEN 29.4.1982
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.12.82 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a BBauG Abs. 6 beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.12.82 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 5.1.83 bis zum 4.2.83 gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.
QUAKENBRÜCK, DEN 29.4.83
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung zugestimmt und die einzuholenden Stellungnahmen gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Den Betroffenen in Sitze von § 2a Abs. 7 BBauG wurde von Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 25.4.83 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Osnabrück, den 20.12.1982
DIPL.-ING. HERMANN SCHOLZ
STADTPLANER BDB

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt, die teilweise genehmigten Teile sind mit Ausnahme gemäß § Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.
Osnabrück, 19. AUG. 1983
Landkreis Osnabrück
Der Landrat
In Vertretung

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am (Ort) (Tag) (Monat) (Jahr) (Stunden) (Minuten) den Bebauungsplan als Satzung sowie die Begründung mit Beschluß vom gebilligt.
Stadtdirektor